

Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (cann. 532, 537, 1280 ff), wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.

(2) Es wird festgehalten, dass sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Tätigkeitsbereich

§ 2

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das pfarrliche kirchliche Vermögen, insbesondere im Namen:

- a) der Pfarre, bei der er bestellt ist
- b) der Pfarrkirche
- c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist
- d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21)
- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21)
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer
- h) des Friedhofes (§ 24).

Organisation des Pfarrkirchenrates allgemein

§ 3

(1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgebezirke (Pfarrvikariate, Lokalkaplaneien, Exposituren u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

Zusammensetzung

§ 4

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder des Seelsorgebezirkes betrauten Geistlichen als Vorsitzenden
- b) den ernannten Mitgliedern.

Mitgliederzahl

§ 5

Die Zahl der ernannten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

Funktionsdauer

§ 6

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

Voraussetzungen für die Ernennung

§ 7

(1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien ernannt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen. Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind.

(3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,

- a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind
- b) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist
- c) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

Bestellung und Ernennung

§ 8

(1) Bei Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.

(2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.

(3) Bei der Auswahl der in dieser Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.

(4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

§ 9

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag der Finanzkammer mittels Dekret ernannt. Das Dekret ist an den zuständigen Pfarrer zu übermitteln.

Konstituierung und Angelobung

§ 10

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde zu übersenden.

(3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7 - 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit.

(5) Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.

(6) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 11

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates

§ 12

(1) Der Pfarrkirchenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(2) Ebenso ist ein Schriftführer zu bestellen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer bestellt werden.

(3) Außerdem wählt der Pfarrkirchenrat zwei Rechnungsprüfer. Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten, sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, bestellt der Pfarrkirchenrat außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens 4 ernannten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Mit dem Amt des Rechnungsführers kann der Stellvertreter des Vorsitzenden nicht betraut werden.

Einberufung der Sitzung

§ 13

(1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse

§ 14

(1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zu Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

(3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung, tritt dieser Beschluss gar nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung

und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(4) Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung selbst beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig.

(5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

Protokollführung

§ 15

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

Siegel

§ 16

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Das Siegel ist vom Vorsitzenden zu verwahren.

Amtsführung und außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

§ 17

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen des Bischöflichen Ordinariates über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

(2) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde (can. 1281). Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

(3) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Veräußerungen aller Art
- b) Baulastangelegenheiten
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte
- d) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen (laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1, müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden)
- e) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z.B. Bauabstandsnahtsicht u. dgl.)
- f) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267)
- g) Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35)
- h) Erklärungen im Verwaltungsverfahren, Prozessführung als Kläger (can. 1288)

- i) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7, zu beachten)
 - j) Der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. (Die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten, § 21 (4))
 - k) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten
 - l) Vergabe von Werknutzungsrechten
- (4) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.

(5) Von Ladungen zu Prozessen und Verwaltungsverfahren (z.B. Bauverhandlungen) hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde rechtzeitig vor der Verhandlung zu verständigen.

(6) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, vor Unterfertigung eines Vertrages, an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.

Außenvertretung

§ 18

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen jene rechtsverbindlicher Art. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson Pfarrkirche, der unbesetzten Pfründen und der pfarrlichen Stiftungen (§ 2 lit. b, c und e) sowie in Vertretung der in § 2 lit. f - h angeführten Rechtspersonen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hiefür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson Pfarre (can. 515) und Pfarrpfründe werden vom Pfarrer allein gefertigt (can. 532) mit Ausnahme jener Schriftstücke, die in Zusammenhang mit Baulastangelegenheiten stehen. In Baulastangelegenheiten unterzeichnet rechtsverbindliche Schriftstücke in Vertretung der Rechtsperson Pfarre und Pfarrpfründe der Vorsitzende (Pfarrer) unter Mitunterzeichnung des stellvertretenden Vorsitzenden (siehe Abs. 1).

(3) Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter allein.

(4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 1 und Abs. 2 hat unter Beifügung des Siegels (§ 16) zu erfolgen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 19

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode
- b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3))
- c) freiwillige Amtsniederlegung
- d) Enthebung (§ 20 (3))
- e) Tod

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde zu melden.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 10 möglich.

Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

§ 20

(1) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hiezu nötigen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.

(3) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

Wirkungskreis und Amtsführung des Pfarrkirchenrates in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 21

(1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen. Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es die Pfarrkirchenratsordnung vorsieht. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen zuzufießen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.

(4) Befinden sich die im § 17 Abs. 3 lit. j angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (can. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde zu melden (Diözesanarchiv), damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann der Pfarrkirchenrat nicht und der Pfründeninhaber nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügen.

§ 22

(1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Rechte der Pfarrgeistlichen an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- und Stiftungsvermögens werden hierdurch nicht berührt.

Pfarrliche Angestellte

§ 23

(1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

Friedhofsverwaltung

§ 24

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre (Pfarrvikariat u. dgl.) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

Pfarrheime

§ 25

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

§ 26

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d), jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

§ 27

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten

§ 28

Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen.

§ 29

Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

§ 30

In jenen Fällen, in denen die Kosten der notwendigen Baumaßnahmen voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können,

obliegt dem Pfarrkirchenrat die Vorberatung und Antragstellung an die bischöfliche Behörde (der Antrag ist bei der diözesanen Finanzkammer einzubringen), der die Entscheidung darüber zusteht. Der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben obliegt dem Pfarrkirchenrat, es sei denn die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

§ 31

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne sowie die Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung.

(2) Hinsichtlich der Kostendeckung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

§ 32

(1) Der Pfarrkirchenrat übernimmt in der Regel selbst die Bauführung im Namen der Kirche, der Pfründe, der Stiftung bzw. der Pfarre, für die er tätig ist (§ 2).

(2) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

(3) Im übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat

§ 33

(1) In Pfarreien, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, haben sich Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat in geeigneter Weise gegenseitig über ihre Tätigkeit zu informieren. Hierzu hat mindestens einmal jährlich der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates an einer Sitzung des Pfarrgemeinderates teilzunehmen, um den Pfarrgemeinderat sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Pfarrkirchenrat soll möglichst durch ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten sein.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

(3) Im Übrigen soll die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.

Inkrafttreten

§ 34

(1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die am 1.10.1997 erlassene und mit Wirkung zum 1.10.2002 geänderte und bis 1.10.2008 verlängerte Pfarrkirchenratsordnung sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden, diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Die vorliegende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 15.05.2007 in Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 15. Mai 2007

Mag. Claudia Weber
Notarin

+Elmar Fischer
Bischof von Feldkirch